# Satzung des Männergesangverein Sängerbund 1860 Altheim

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Badischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen "Männergesangverein Sängerbund 1860 Altheim" mit Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in 74731 Walldürn/Altheim und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht 74722 Buchen eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesanges. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Mann sein.

Förderndes Mitlied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Ehrenmitglied wird ein Sänger, der 40 Jahre lang ununterbrochen singendes Mitglied war.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen.

Seite 1 von 5

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die mündliche oder schriftliche Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

# § 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Chores außer etwaiger Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins.

# § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

# § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres im Monat März durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

Der Termin einer Mitgliederversammlung ist mindestens acht Tage vorher in der Singstunde und durch öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen oder einem Gemeindeblatt bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erscheinende Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses nach Buchstabe a) und g) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Für Beschlüsse nach Buchstabe a) und g) sind zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

Stimmberechtigt sind die singenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Abänderung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes:
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge zur Änderung der Satzung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Andere Anträge können auch während der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied mündlich eingereicht werden.

#### § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Stellvertreter des Schriftführers und des Kassenführers
- c) dem Notenwart und seinem Stellvertreter
- d) dem Beirat, gebildet aus vier singenden Mitgliedern des Chores (wenn möglich je eines Vertreters der vier Stimmen).

Hinzu tritt der Chorleiter.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird jedoch vereinbart, dass nur der Vorsitzende zur alleinigen Vertretung berechtigt ist. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

#### § 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 11 Der Chorleiter

Der Chorleiter ist musikalischer Leiter des Vereins.

Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftretens in der Öffentlichkeit.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind sich ergebende Vermögenswerte zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Hierzu sind die verbleibenden Vermögenswerte an die Ortschaft Altheim zu übertragen. Vom Altheimer Ortschaftsrat sind die Werte an alle gemeinnützigen Vereine der Ortschaft Altheim in eigener Zuständigkeit zu verteilen.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2000 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Altheim, den 25.03.2000

Leo-Hubert Kappes Vorsitzender	Franz Illig stellvertretender Vorsitzender